

Heinrich II. dafür zu gewinnen, des Königs Gunst gekostet. Der Protest des Kapitels dafür vor dem vom päpstlichen Legaten berufenen Konzil in London 1176 und auf dem dritten Laterankonzil 1179 war praktisch wirkungslos geblieben und hatte Girald, den geistigen Urheber, als Bischof von S. Davids am englischen Hofe unmöglich gemacht. Der Anspruch bedeutete nicht nur einen Eingriff in die Rechte des Primas, sondern auch in die des Königs. Die politische Unterwerfung von Wales war mit der kirchlichen Hand in Hand gegangen. Jene war ohne diese noch jetzt unhaltbar. Dies hatte auch Erzbischof Hubert in seinem Briefe an den Papst geltend gemacht, in dem er ihn ersuchte, nicht in die Exemtion des Bistums von der Jurisdiktion von Canterbury zu willigen.

Aus der Vergangenheit stammende Urkunden über höhere Rechtsansprüche seiner Kirche konnte G. nicht vorlegen. Vielleicht war er selbst im Zweifel, ob er sich als Prokurator seines Kapitels für diese Angelegenheit vor der römischen Kurie betrachten dürfe¹. Aus den beiden Schreiben des Kapitels an den Papst geht dies nicht hervor; seine Widersacher bestritten es später, und Girald konnte es nicht behaupten. Die beiden jugendlichen Zeugen, die ihm für den Anspruch zur Seite standen, kamen kaum in Betracht.

Girald hatte nach alledem guten Grund, ehe er die Frage im Konsistorium zur Sprache brachte, sich über die persönliche Stimmung des Papstes gegenüber derselben zu orientieren. Die Gelegenheit dazu bot sich ihm zwanglos. Er hatte ohne Schwierigkeit Zutritt bei Innocenz III. und erfreute sich seiner Güte und seines Wohlwollens, die ihm natürlich sowenig uninteressiert entgegengebracht wurden, wie er sie so suchte. Eines Abends gelang es ihm, den Metropolitananspruch seiner Kirche zur Sprache zu bringen. Da liess der Papst den offiziellen Bistumskatalog der römischen Kirche, das Provinciale, herbeiholen² und man las den Text: 'Cantuariensis metropolis suffraganeas habet istas: Roffensem, Londoniensem' etc. Unter der Rubrik: 'De Wallia' folgte dann: 'In Wallia Menevensis ecclesia, Landavensis, Bangoriensis et de Sancto Asaph'.

1) Ueber die sehr bald veränderte Stimmung des Kapitels in dieser Frage De iure p. 327 sq. 2) De iure p. 165: 'praecepit papa registrum afferri, ubi de universo fidelium orbe singulorum regnorum tam metropoles per ordinem quam earum quoque suffraganeae numerantur ecclesiae pontificales'.